Der Bundesminister der Finanzen
II A/8 – A 0265 B – 50/63

Bonn, den 25. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1963;**
hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1963 ist fertiggestellt. Ich lege sie gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes vor.*)

Ich bitte, gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung einen Beschluß des Deutschen Bundestages über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben herbeizuführen. Die Ausgaben und ihre Begründung ergeben sich aus Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1963 (Seiten 2121 bis 2316 a. a. O.). Die gleiche Bitte habe ich an den Herrn Präsidenten des Bundesrates gerichtet.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes habe ich die Bundeshaushaltsrechnung 1963 mit der Bitte übersandt, mir seine Bemerkungen hierzu zu übermitteln (§ 108 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung). Nach ihrem Eingang werde ich sie nachreichen und bitten, die Bundesregierung nach Artikel 114 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung zu entlasten.

Dahlgrün

*) *wird als Sonderdruck verteilt*

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551